

Ausgegeben in Steinfurt am 30. Mai 2023			Nr. 22/2023
Nr.	Datum	Titel	Seite
206	05.04.2023	Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrwegs für die Beförderung von gefährlichen Gü- tern im Bereich des Kreises Steinfurt	218 – 222
207	17.05.2023	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124076959	222
208	23.05.2023	Öffentliche Bekanntmachung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides; Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in 48286 Greven	222 – 224
209	23.05.2023	Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung; Az.: 33.1 - 162056	225
210	23.05.2023	Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-44-18098	225
211	23.05.2023	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 51-14-44-15972	226
212	25.05.2023	Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsbescheides; Errichtung, Änderung und Erweiterung eines Wohn- und Geschäftshauses in 48356 Nordwalde	226 – 228
213	26.05.2023	Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Umsetzung der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG); Versorgungsmangel der Bevölkerung mit antibiotikahaltigen Säften für Kinder	229 – 231
214	26.05.2023	Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Kreistages am Montag, 05.06.2023	231 – 233
215	26.05.2023	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 51-14-23-16841	233 – 234
216	30.05.2023	Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Steinfurt und der Städte und Gemeinden Altenberge, Emsdetten, Greven, Hörstel, Hopsten, Horstmar, Ibbenbüren, Ladbergen, Laer, Lienen, Lotte, Metelen, Mettingen, Neuenkirchen, Nordwalde, Ochtrup, Recke, Saerbeck, Steinfurt, Tecklenburg, Westerkappeln und Wettringen am 7. Juni 2023	234 – 235

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt

1,90 €

zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzelexemplare können im Büro des Landrates der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Der Versand per E-Mail ist kostenlos. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an amtsblatt@kreis-steinfurt.de. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Büro des Landrates – Tecklenburger Straße 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1022

Fax: 02551 69-91022

E-Mail: post@kreis-steinfurt.de Internet: www.kreis-steinfurt.de www.kreis-steinfurt.eu Kreissparkasse Steinfurt

IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31

BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG

IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00

BIC: GENODEM1IBB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

206. Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrwegs für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach § 35a Abs. 3 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt im Bereich des Kreises Steinfurt

Gemäß § 35a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 35b der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt -GGV-SEB-) in der jeweils geltenden Fassung wird hiermit bestimmt:

1 Anwendungsbereich

Diese Allgemeinverfügung gilt für

- entzündbare Gase der Klasse 2 nach § 35b Tabelle Ifd. Nr. 2 GGVSEB und
- entzündbare flüssige Stoffe der Klasse 3 nach § 35b Tabelle lfd. Nr. 4 GGVSEB.

2 Fahrweg

2.1 Allgemeines

Fahrweg sind die zu dem Positivnetz nach Nummer 2.2 zählenden Straßen und, soweit erforderlich, die sonstigen geeigneten Straßen nach Nummer 2.4.

Ausgeschlossen als Fahrweg sind Straßen des Negativnetzes nach Nummer 2.3.

2.2 Positivnetz

Zum Positivnetz zählen

- die in der Anlage 1 aufgeführten Straßen

in der jeweils gültigen Fassung.

2.3 Negativnetz

Zum Negativnetz zählen

- die in der Anlage 2 aufgeführten Straßen

in der jeweils gültigen Fassung.

Unberührt bleiben die mit dem Zeichen 261 StVO oder mit anderen Fahrverbotszeichen nach StVO gekennzeichneten Straßen.

2.4 Fahrweg außerhalb des Positivnetzes

Soweit der Be- oder Entladeort auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden kann, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen. Innerhalb des Negativnetzes ist eine Einzelfahrwegregelung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzuholen.

Ist der Beförderer bzw. der Fahrzeugführer über die Eignung dieser Straße im Zweifel, muss die zuständige Straßenverkehrsbehörde befragt werden.

2.5 Autohöfe

Soweit Autohöfe auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden können, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen. Innerhalb des Negativnetzes bedarf es keiner Einzelfahrwegregelung durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde.

3 Benutzung des Fahrweges

Nach § 35a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 GGVSEB sind grundsätzlich die Autobahnen zu benutzen. Für die Fahrt von dem Beladeort zu der dem Beladeort nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle sowie von der dem Entladeort nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle zu dem Entladeort sind grundsätzlich die Straßen des Positivnetzes (Nummer 2.2) zu benutzen. Dabei gilt der Grundsatz, dass der kürzeste geeignete Fahrweg zu benutzen ist.

Soweit geschlossene Ortschaften über Umgehungsstraßen umfahren werden können, sind diese zu benutzen.

4 Beschreibung des Fahrwegs für den Fahrzeugführer

4.1 Beschreibung des Fahrweges

Der Beförderer hat den Fahrweg nach dieser Allgemeinverfügung, z.B. durch farbliche Kennzeichnung in geeigneten Straßenkarten oder durch eine Auflistung der Straßen, in der Reihenfolge ihrer Benutzung, schriftlich zu beschreiben.

4.2 Mitführungspflicht

Der Fahrzeugführer ist durch den Beförderer in die Allgemeinverfügung und den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung vor jeder Beförderung einzuweisen. Der Fahrzeugführer hat die Fahrwegbeschreibung und eine Kopie dieser Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Anlagen während der Fahrt mitzuführen, zu beachten und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

4.3 Abweichungen aus unvorhergesehenen Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhergesehenen Gründen vom beschriebenen Fahrweg nach Nr. 4.1 abweichen, hat er unverzüglich nach Erreichen einer geeigneten Haltemöglichkeit den von der festgelegten Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung einzutragen.

Muss der Fahrzeugführer aus betrieblichen Gründen vom beschriebenen Fahrweg nach Nr. 4.1 abweichen, ist ihm vor einer Weiterfahrt vom Beförderer ein neuer Fahrauftrag mit geändertem Fahrweg zu übermitteln. Absatz 1 gilt entsprechend.

5 Übergangsregelungen an den Landesgrenzen

Bei Beförderungen aus dem Ausland oder aus einem anderen Bundesland ist ab Landesgrenze das Positivnetz (Nummer 2.2), gegebenenfalls auf dem kürzesten Wege auf sonstigen geeigneten Straßen (Nummer 2.4), anzufahren.

6 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße des Beförderers und Fahrzeugführers gegen die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung können gemäß § 37 Abs. 1 GGVSEB als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

7 Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt am 01. Juli 2023 in Kraft.

Die Allgemeinverfügung vom 04.04.2022 wird widerrufen.

8 Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBI. I S. 686) in der jeweils gültigen Fassung wird hiermit die sofortige Vollziehung angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ist erforderlich, um die ständige Versorgung von Gewerbe und Endverbrauchern mit den bezeichneten Gütern unter Aufrechterhaltung der notwendigen Sicherheit beim Transport zu gewährleisten. Aus diesen Gründen ist es nicht vertretbar, die Unanfechtbarkeit dieser Allgemeinverfügung und ggf. den längeren Zeitablauf von Rechtsmittelverfahren abzuwarten.

9 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich einzureichen oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erklären oder in elektronischer Form an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichtes Münster zu senden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Technische Einzelheiten und die Adresse des elektronischen Gerichtspostfachs sind der Homepage des Gerichts zu entnehmen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

10 Hinweis

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Klage keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 481457 Münster gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beantragt werden.

Anlage 1 Positivnetz

Zum Positivnetz zählen alle Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (außer den in Anlage 2 aufgeführten Strecken / Negativnetz) auf dem Gebiet des Kreises Steinfurt sowie folgende kommunale Straßen:

Emsdetten: Eisenbahnstraße, Elbersstraße, In der Lauge, Moorbrückenstraße, Rheiner

Straße ab Amtmann-Schipper-Straße

Greven: Saerbecker Straße, An der Martinischule, Rathausstraße, Königstraße

Hörstel: Lager Straße

Ibbenbüren: Abendsternschacht, Fuggerstraße, Hansastraße, Oranienweg

Laer: Bleiche, Borghorster Straße, Kley, Pohlstraße, Terup

Lengerich: Antruper Straße, Bodelschwinghstraße, Hans-Sachs-Straße, Hullmanns

Damm, Intruper Weg, Jahnstraße, Lohesch, Münsterstraße, Rahestraße (zwischen Intruper Weg und Dürerstraße), Ringeler Straße, Tecklenburger

Straße, Zur Sandgrube

Metelen: Heeker Straße, Industriestraße, Spakenbaum, Wettringer Straße

Nordwalde: Bahnhofstraße (bis Abzweigung "Wallgraben"), Altenberger Straße (bis Ab-

zweigung "Gildestraße")

Ochtrup: Bahnhofstraße, Laurenzstraße, Professor-Gärtner-Straße

Rheine: Am Stadtwalde, Hansaallee, Haselweg, Lingener Damm, Venhauser

Damm, Rheiner Straße, Zum Vennegroben

Saerbeck: Boschstraße, Industriestraße

Steinfurt: Dieselstraße, Sonnenschein

Wettringen: Industrieweg, Prozessionsweg, Stationsweg, Keplerweg, Dieselweg, Sie-

mensweg, Grüner Weg, Rothenberger Straße Orts auswärts bis Einmün-

dung Prozessionsweg bis K 61

Anlage 2 Negativnetz

Emsdetten: K2 zwischen B 481 bis B 475

Greven: K 13 von der L 529 bis Stadtgrenze Münster

K 18 von der B 219 bis Stadtgrenze Münster

Ibbenbüren: K 41 von der L 501 bis K 19

K 6 (Talstraße) von der L 501 bis L 598

Metelen: K 59 (Vitustor, Sendplatz, Schilden, Viehtor)

Saerbeck: K2 zwischen B 481 bis B 475

Steinfurt, 05.04.2023 Kreis Steinfurt

Der Landrat

Kreis Steinfurt 22/2023/206

207. Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124076959

Gegen Herrn Christian Janzen, zuletzt wohnhaft in 48480 Spelle, Johannesstraße 22 EG Whg., ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 05.04.2023 (Az: 124076959) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer G 216, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 17.05.2023 Kreis Steinfurt

Der Landrat

Kreis Steinfurt 22/2023/207

208. Öffentliche Bekanntmachung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) i.V.m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BlmSchV)

Der Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt hat für die Firma Alpha Neuer Wind GmbH, Maximilianstraße 47, 80538 München mit Datum vom 29.03.2023 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

"Hiermit wird der Firma Alpha Neuer Wind GmbH, Maximilianstraße 47, 80538 München gemäß §§ 4 i.V.m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie i.V.m. § 1 und der Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) des Typs Vestas V162-5.6 MW mit einer Nabenhöhe von 148 m, einem Rotordurchmesser von 162 m und einer elektrischen Nennleistung von 5,6 MW erteilt.

Die Windenergieanlage darf auf dem Grundstück in 48286 Greven, Gemarkung Greven, Flur 27, Flurstück 44 errichtet und betrieben werden, wobei dieser Genehmigungsbescheid unter folgender aufschiebender Bedingung ergeht:

Die hiermit genehmigte Windenergieanlage darf nur dann in Betrieb genommen werden, wenn der Betrieb der Windenergieanlagen mit den Bezeichnungen WEA 2 (V67532) und WEA 4 (V67534) auf den Grundstücken Gemarkung Greven, Flur 27, Flurstück 53 und Gemarkung Greven, Flur 27, Flurstück 44 dauerhaft und unwiderruflich eingestellt worden ist (Antragsunterlage Nr. 36). Die Erfüllung dieser Bedingung ist im Rahmen der Inbetriebnahmeanzeige gegenüber der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Steinfurt nachzuweisen. Die Regelung der Nebenbestimmung IV 3.1 dieses Genehmigungsbescheides (Nachweise zwecks Aufnahme des Nachtbetriebes) bleibt unberührt.

Die gemäß § 14 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) erforderliche Zustimmung der Bezirksregierung Münster wurde mit Schreiben vom 22.11.2021; Az.: 26.01.01.07 Nr. 165-21 erteilt.

Die WEA ist entsprechend den geprüften, mit Anlagestempel gekennzeichneten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung."

Der Genehmigungsbescheid ist unter Aufnahme von Nebenbestimmungen und Hinweisen zum Immissionsschutzrecht, Baurecht, Naturschutzrecht, Wasserrecht, Bodenschutz- und Abfallwirtschaftsrecht, Arbeitsschutzrecht, Forstrecht und zum zivilen sowie zum militärischen Luftverkehrsrecht ergangen.

Es ergeht folgende **Rechtsmittelbelehrung** gegenüber Dritten:

"Gegen den oben genannten Genehmigungsbescheid können Sie nach Ablauf der Auslegungsfrist des Genehmigungsbescheides (Ablauf des 13.06.2023) bis zum Ablauf des 13.07.2023 (Klagefrist) Klage erheben. Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBI. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen."

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung sowie die zusammenfassende Darstellung und begründete Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BlmSchV liegen nach dieser Bekanntmachung für zwei Wochen ab dem 31.05.2023 bis zum Ablauf des 13.06.2023 während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

- Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, Zimmer A515
- Rathaus der Stadt Greven, Raum 309 (Bauamt), Rathausstraße 6, 48268 Greven
- Stadtverwaltung der Stadt Münster, Erdgeschoss des Stadthauses 3, Kundenzentrum Planen und Bauen, Albersloher Weg 33, 48155 Münster

Diese Bekanntmachung über die Zulassungsentscheidung und der Genehmigungsbescheid sowie die zusammenfassende Darstellung und begründete Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BlmSchV werden auch im Internet auf dem zentralen UVP-Internetportal unter der Adresse www.uvp-verbund.de und unter der Internetadresse https://www.kreis-steinfurt.de/kv_steinfurt/Aktuelles/Bekanntmachungen/ elektronisch veröffentlichten Unterlagen sind ab dem 31.05.2023 bis zum Ablauf der Klagefrist über die o.g. Internetadressen einsehbar.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (13.06.2023) gilt der Genehmigungsbescheid gemäß § 10 Abs. 8 BlmSchG gegenüber Dritten als zugestellt, dies gilt gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BlmSchG auch für Personen, die keine Einwendungen erhoben haben, sodass die in der o.g. Rechtsmittelbelehrung genannte Klagefrist in Gang gesetzt wird.

Eine Abschrift des Genehmigungsbescheides mit Begründung und der zusammenfassenden Darstellung und begründeten Bewertung der Umweltauswirkungen kann ab dem 31.05.2023 bis zum Ablauf der Klagefrist beim Umweltamt des Kreises Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Steinfurt, 23.05.2023

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Umweltamt
Az.: 67/3-566.0021/16/1.6.2
Im Auftrag

gez. Schwarte

209. Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung; Az.: 33.1 - 162056

Gegen Herrn Ibrahim Opeyemi Mustapha, durch die Bezirksregierung Arnsberg der Stadt Steinfurt zugewiesen, ohne festen Wohnsitz, ist eine Ordnungsverfügung des Landrates des Kreises Steinfurt vom 23.05.2023 (Az.: 33.1 - 162056) ergangen.

Die Ordnungsverfügung kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A221, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Die Ordnungsverfügung wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 23.05.2023

Kreis Steinfurt Der Landrat

Kreis Steinfurt 22/2023/209

210. Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-44-18098

Gegen Herrn Dennis Roozenboom, zuletzt wohnhaft in 48683 Ahaus, Heeker Str.85 ist ein Dokument des Landrates des Kreises Steinfurt vom 23.05.2023 (Az.: 51-14-44-18098) ergangen.

Das Dokument kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A417 - A423, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Das Dokument wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 11.05.2023

Kreis Steinfurt

Der Landrat

211. Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 51-14-44-15972

Gegen Frau Kitti Zdroba zuletzt wohnhaft in Robert-Koch-Str. 5 in 48607 Ochtrup ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 23.05.2023 (Az.: 51-14-44-15972) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A417 - A423, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 23.05.2023

Kreis Steinfurt Der Landrat

Kreis Steinfurt 22/2023/211

212. Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsbescheides nach § 72 Abs. 3 Satz 1 Bauordnung NRW

I. Baugenehmigung

Der Kreis Steinfurt, Bauamt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt, hat der

Trendelkamp Immobilien KG Emsdettener Straße 131 48356 Nordwalde

auf dessen Antrag vom 29.12.2021 mit Datum vom 25.05.2023 die Genehmigung, Az. 63-430-5095.2021, für die Errichtung, Änderung und Erweiterung eines Wohn- und Geschäftshauses mit 17 Gewerbeeinheiten und 48 Wohneinheiten sowie Mittelgarage mit 32 Einstellplätzen und Änderung der Stellplatzanlage zu 291 Stellplätzen auf dem Grundstück Bahnhofstraße 41, 43 und Felix-Fraling-Straße 12,14 in 48356 Nordwalde (Gemarkung Nordwalde, Flur 45, Flurstücke 626, 825, 827, 828, 829, 830) erteilt.

Die Genehmigung enthält neben dem nachfolgend aufgeführten verfügenden Teil Nebenbestimmungen, Auflagen und Hinweise.

Die Entscheidung über den Bauantrag ist mit folgendem Inhalt ergangen

Baugenehmigung

Guten Tag Herr Trendelkamp,

auf Ihren Antrag, hier eingegangen am 29.12.2021, wird Ihnen unbeschadet privater Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, das vorstehend näher beschriebene Vorhaben entsprechend den beigefügten und mit Genehmigungsvermerken versehenen Bauvorlagen nach Maßgabe der nachfolgenden Nebenbestimmungen auszuführen.

Aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften bestehende Verpflichtungen zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Zustimmungen oder zum Erstatten von Anzeigen bleiben durch diese Baugenehmigung unberührt.

II. Auslegung

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides liegt in der Zeit vom 05.06.2023 bis zum 19.06.2023 im Kreishaus Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, Bauamt, Zimmer A 632, während der folgenden Dienstzeiten nach vorheriger Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 02551 69-2695 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

montags – donnerstags von 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr freitags von 09:00 – 12:00 Uhr

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Kreis Steinfurt, Bauamt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt angefordert werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (19.06.2023) gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen **Genehmigungsbescheid** kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 48147 Münster, Piusallee 38, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokumentes an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24.November 2017 (BGBL. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis der Verwaltung zur Rechtsbehelfsbelehrung

Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld geklärt und somit eine Klage vermieden werden.

Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Klärungsversuch jedoch nicht verlängert.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 72 Abs. 3 Satz 1 Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen 2018 (BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 und des § 21 Abs. 1 der Hauptsatzung des Kreises Steinfurt vom 30.07.2013 in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen.

Steinfurt, 25.05.2023

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Bauamt
Az. 63-430-5095.2021
Im Auftrag
gez. Rustige

213. Allgemeinverfügung zur Umsetzung der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) nach § 79 Abs. 5 Arzneimittelgesetz (AMG) vom 19. 4. 2023 (Banz AT 25.04.2023 B4) bezüglich des Versorgungsmangels der Bevölkerung mit antibiotikahaltigen Säften für Kinder

Die folgende Allgemeinverfügung ergeht auf Grundlage von § 79 Abs. 5 des Arzneimittelgesetzes (AMG) vom 12. Dezember 2005 (BGBI. I S. 3394) in der z. Z. geltenden Fassung i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 3a der Verordnung über die Zuständigkeiten im Humanarzneimittel-, Medizinprodukte- und Apothekenwesen sowie auf dem Gebiet des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen vom 25. Januar 2022 (GV. NRW. S. 100) in der z. Z. geltenden Fassung sowie der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) vom 19. April 2023 (Banz AT 25.04.2023 B4).

Regelungen

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten für öffentliche Apotheken, die ihren Sitz auf dem Gebiet des Kreises Steinfurt haben.

I. Gestattung

Den öffentlichen Apotheken auf dem Gebiet des Kreises Steinfurt wird in Bezug auf in der Bundesrepublik Deutschland nicht zugelassene antibiotikahaltige Säfte für Kinder folgende Abweichung von § 73 Abs. 3 Nr. 1 AMG gestattet:

- Die Bestellung der betreffenden Arzneimittel durch die Apotheken kann erfolgen, ohne dass der jeweiligen Apotheke zu diesem Zeitpunkt eine Bestellung einer einzelnen Person und eine Verschreibung für das betreffende Arzneimittel vorliegen.
- Eine Bevorratung der betreffenden Arzneimittel kann in angemessenem Umfang bis zu einem 4-Wochenvorrat, zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Versorgung der Kunden der Apotheke, erfolgen.
- Diese Ausnahme gilt nur für Arzneimittel, die aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum bezogen werden.

Die weiteren Vorgaben des § 73 Abs. 3 AMG bleiben unberührt. Die nach § 18 Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) in jedem Fall der Verbringung aufzuzeichnenden Angaben sind durch die Apotheke vorzuhalten und auf Verlangen der zuständigen Aufsichtsbehörde unverzüglich bereitzustellen.

Hinweis:

Die Beratungspflichten, die sich aus § 20 Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) ergeben, sind zu beachten.

II. Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Die Gestattung gilt bis einschließlich 31.12.2023. Sollte das Bundesministerium für Gesundheit bereits zuvor feststellen, dass ein Versorgungsmangel oder eine bedrohliche übertragbare Krankheit im Sinne des § 79 Abs. 5 AMG nicht mehr vorliegt, endet diese Gestattung mit dem Zeitpunkt der Feststellung und Bekanntmachung. Maßgebend ist der Tag nach der entsprechenden öffentlichen Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit im Bundesanzeiger. Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Begründung

Die hierfür erforderliche Feststellung des Bundesministeriums für Gesundheit nach § 79 Abs. 5 Satz 5 AMG liegt durch die Bekanntmachung im Bundesanzeiger vom 19.04.2023 veröffentlicht am 25.04.2023 (BAnz AT 25.04.2023 B4) vor. Konkret hat das BMG folgendes festgestellt:

"Auf Grund des § 79 Absatz 5 des Arzneimittelgesetzes (AMG) macht das Bundesministerium für Gesundheit bekannt:

Derzeit besteht nach Mitteilung des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte in Deutschland ein Versorgungsmangel mit antibiotikahaltigen Säften für Kinder. Bei antibiotikahaltigen Arzneimitteln in Form von Säften handelt es sich um Arzneimittel, die zur Vorbeugung oder Behandlung lebensbedrohlicher Erkrankungen eingesetzt werden. Für diese Arzneimittel steht oftmals keine alternative gleichwertige Arzneimitteltherapie zur Verfügung. Diese Feststellung ermöglicht es den zuständigen Behörden der Länder, nach Maßgabe des § 79 Absatz 5 und 6 AMG im Einzelfall ein befristetes Abweichen von den Vorgaben des AMG zu gestatten. Das Bundesministerium für Gesundheit wird bekannt machen, wenn der Versorgungsmangel nicht mehr vorliegt."

Durch diese Allgemeinverfügung wird der legitime Zweck erreicht, die Versorgung der Bevölkerung mit antibiotikahaltigen Säften für Kinder sicherzustellen. Die getroffene Maßnahme ist geeignet, da den Apotheken eine weitere Möglichkeit zur Beschaffung und Bevorratung entsprechender Arzneimittel eröffnet wird. Die Maßnahme ist auch angemessen und auf das erforderliche Maß begrenzt, da sich diese Allgemeinverfügung darauf beschränkt, den Apotheken die Bestellung der betreffenden Arzneimittel ohne vorliegende Bestellung einzelner Personen sowie eine Bevorratung bis zu einem Vierwochenbedarf aus EU- Ländern oder Staaten der EWR zu gestatten. Die weiteren Voraussetzungen des § 73 Abs. 3 AMG sind einzuhalten. Überdies ist die Maßnahme auf den Versorgungsmangel befristet und endet spätestens am 31.12.2023.

Der Widerrufsvorbehalt stützt sich auf § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und ermöglicht es der Behörde ggf. kurzfristig zu reagieren, wenn dies insbesondere aus Gründen der Arzneimittelsicherheit erforderlich sein sollte.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokumentes an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf

einem sicheren Übermittlungsweg nach § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV). Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Steinfurt, 26.05.2023

Kreis Steinfurt Der Landrat Im Auftrag gez. Dr. Fuchs

Kreis Steinfurt 22/2023/213

214. Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Kreistages am Montag, 05.06.2023

Die nächste Sitzung des Kreistages, 13. Sitzung in der XVII. Wahlperiode, findet am

Montag, 05.06.2023 um 17:00 Uhr

im Kreishaus in Steinfurt - Großer Sitzungssaal - Raum C177 statt.

<u>Tagesordnung</u>

A. Öffentliche Sitzung

- 1. Feststellung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der KT-Sitzung vom 13.03.2023
- 2. Einwohnerfragestunde (§ 11 der Geschäftsordnung für den Kreistag)
- 3. Bestellung einer stellvertretenden Schriftführerin für den Kreistag
- 4. Umbesetzung von Gremien Anträge der Kreistagsfraktionen und -gruppen
- 5. "Jobticket für die Kreisverwaltung" Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 10.02.2023
- Einrichtung von zwei Vollzeitstellen im Amt für Zuwanderung, Aufenthalt und Einbürgerung Antrag der KT-Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN vom 16.05.2023
- 7. Bestellung und Abberufung von Prüferinnen und Prüfern
- 8. Haushaltsausführung 2022: Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen

- 9. Entwurf des Jahresabschlusses 2022 des Kreises Steinfurt
- 10. Haushaltsausführung 2023; Genehmigung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung
- 11. Zuschuss für den Denkmalpflege-Werkhof Steinfurt e.V. Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 06.03.2023
- 12. Fortführung des Heimat-Preises im Rahmen des NRW-Förderprogramms zur Heimatförderung
- 13. Finanzierung der BuT-Lotsen im Kreis Steinfurt
- 14. Vereinbarung mit der Ev. Jugendhilfe Münsterland gGmbH zur Ausgestaltung der Unterbringung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Inobhutnahmefamilien, im Kinderschutzhaus und der Jugendschutzstelle
- 15. Fachkräftesituation in der Kindertagesbetreuung
- 16. Zuschuss für externe Räumlichkeiten in der Kindertagespflege
- 17. Änderung der Elternbeitragssatzung
- 18. Zuschuss des Kreises Steinfurt für die Sanierung des Kleinspielfeldes an der Technischen Schule Steinfurt
- 19. Beschluss zum Neubau der Rettungswache Ochtrup
- 20. Bürgerradwegeprogramm Anpassung der Fördersätze
- 21. K 2 | Lengerich | Ausbau Am Feldweg Projekterweiterung und Mehrkosten
- 22. Bestellung E-Busse (RVM)
- 23. Verwendung der Fördermittel gem. § 11 Abs. 2 ÖPNVG (ÖPNV-Pauschale) Neukonzeption des Förderverfahrens
- 24. ÖPNV Einführung des Deutschlandtickets und Beschluss einer allgemeinen Vorschrift als Satzung
- 25. Beschluss über das Energiepolitische Arbeitsprogramm (EPAP) Maßnahmenkatalog im Rahmen des European Energy-Awards
- 26. Unterstützung des geplanten Projekts "Hase verbindet" in Trägerschaft des Haseauenvereins
- 27. Aufforstungsinitiative und Anpassung der Wälder an den Klimawandel Änderungsantrag zum Haushaltsplan 2023 (Punkt 8)

28.	Unterstützung der Resolution zum Schutz des Teutoburger Waldes - Antrag
	der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 16.05.2023

- 29. Deutschlandticket für Schülerinnen und Schüler
- 30. Informationen
- 30.1. Finanzzwischenbericht II. Quartal 2023
- 31. Anfragen

B. Nichtöffentliche Sitzung

- 32. Feststellung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der KT-Sitzung vom 13.03.2023
- 33. Grundstücksangelegenheiten; Verkauf eines Grundstücks in Ibbenbüren
- 34. Grundstücksangelegenheiten; Verkauf eines Grundstücks in Greven
- 35. Grundstücksangelegenheiten; Grunderwerb für den Neubau der Rettungswache Ochtrup
- 36. Veröffentlichung von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen
- 37. Informationen
- 37.1. Jahresabschluss 2022 der jobcenter Kreis Steinfurt Anstalt öffentlichen Rechts -
- 38. Anfragen

Steinfurt, 26.05.2023

Kreis Steinfurt Der Landrat

Kreis Steinfurt 22/2023/214

215. Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 51-14-23-16841

Gegen Herrn Sali Aliev, zuletzt wohnhaft in ul. Rositsa 30 Veliko Tarnovo, 5149 Dobri Dyal/Bulgarien ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 26.05.2023 (Az.: 51-14-23-16841) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A417 - A423, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 26.05.2023

Kreis Steinfurt Der Landrat

Kreis Steinfurt 22/2023/215

216. Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Steinfurt und der Städte und Gemeinden Altenberge, Emsdetten, Greven, Hörstel, Hopsten, Horstmar, Ibbenbüren, Ladbergen, Laer, Lienen, Lotte, Metelen, Mettingen, Neuenkirchen, Nordwalde, Ochtrup, Recke, Saerbeck, Steinfurt, Tecklenburg, Westerkappeln und Wettringen am 7. Juni 2023

Am Mittwoch, 7. Juni 2023, findet um 15:00 Uhr im Kommunikationszentrum der Kreissparkasse Steinfurt, Hauptstelle Steinfurt, Bahnhofstr. 2, 48565 Steinfurt eine Sitzung der Sparkassenzweckverbandsversammlung statt.

Tagesordnung:

- 1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit
- 2. Genehmigung der Tagesordnung
- Verpflichtung erstmalig teilnehmender Mitglieder der Zweckverbandsversammlung
- 4. Bestimmung eines Mitgliedes, das die Niederschrift der laufenden Sitzung der Verbandsversammlung unterschreibt
- 5. Wahl des/der Vorsitzenden der Zweckverbandsversammlung mit Wirkung vom 1. Juli 2023
- 6. Wahl eines stellvertretenden Beanstandungsbeamten für den Verwaltungsrat mit Wirkung vom 1. Juli 2023

Zur Behandlung im nicht öffentlichen Teil:

7. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 01. Dezember 2022

- 8. Bericht des Vorstandes über die geschäftliche Entwicklung und Aktivitäten in 2022 der Kreissparkasse Steinfurt und der ehemaligen VerbundSparkasse Emsdetten·Ochtrup sowie Ausblick für die fusionierte Sparkasse
- 9. Bericht des Verwaltungsrates zur Einhaltung des Corporate Governance Kodex per 31. Dezember 2022
 - a) für die Kreissparkasse Steinfurt
 - b) für die VerbundSparkasse Emsdetten · Ochtrup
- 10. Entlastung der Organe der Kreissparkasse Steinfurt für das Geschäftsjahr 2022 gemäß § 8 Abs. 2 Buchstabe f) SpkG NW
- 11. Entlastung der Organe der ehemaligen VerbundSparkasse Emsdetten · Ochtrup für das Geschäftsjahr 2022 gemäß § 8 Abs. 2 Buchstabe f) SpkG NW
- 12. Verwendung des Jahresüberschusses 2022 der Kreissparkasse Steinfurt nach §§ 24 und 25 SpkG NW
- 13. Verwendung des Jahresüberschusses 2022 der ehemaligen VerbundSparkasse Emsdetten Ochtrup nach §§ 24 und 25 SpkG NW
- 14. Verschiedenes

Ibbenbüren, 30.05.2023

Sparkassenzweckverband des Kreises Steinfurt und der Städte und Gemeinden Altenberge, Emsdetten, Greven, Hörstel, Hopsten, Horstmar, Ibbenbüren, Ladbergen, Laer, Lienen, Lotte, Metelen, Mettingen, Neuenkirchen, Nordwalde, Ochtrup, Recke, Saerbeck, Steinfurt, Tecklenburg, Westerkappeln und Wettringen

gez. Lammers Vorsitzender der Verbandsversammlung

gez. Krabbe Verbandsvorsteher